

Satzung der Gemeinde Hinte zur 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 0405

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) und der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 25.9.78 folgende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0405 - Ortsteil Hinte - beschlossen:

§ 1

Die Bautiefe der Grundstücke entlang der Nordlandstraße (Flurstücke 39/1 bis einschließlich 39/6 der Flur 5) wird mit 28,0 m festgesetzt. Der Sichtwinkel an der Einmündung Hans-Böckler-Allee/Nordlandstraße wird mit 25 m bzw. 20 m festgesetzt.

§ 2

Diese Planänderung ist Bestandteil des als Satzung beschlossenen und mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 15.4.1976 - Az. 214-21102 - 120/0405- (553/75) - genehmigten Bebauungsplanes Nr. 0405.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

§ 4

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155a Satz 1 und 2 BBauG, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtet sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, hingewiesen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Hinte, den 8.1.1980

Kornhuber
- Bürgermeister -



[Signature]
- Gemeindedirektor -

